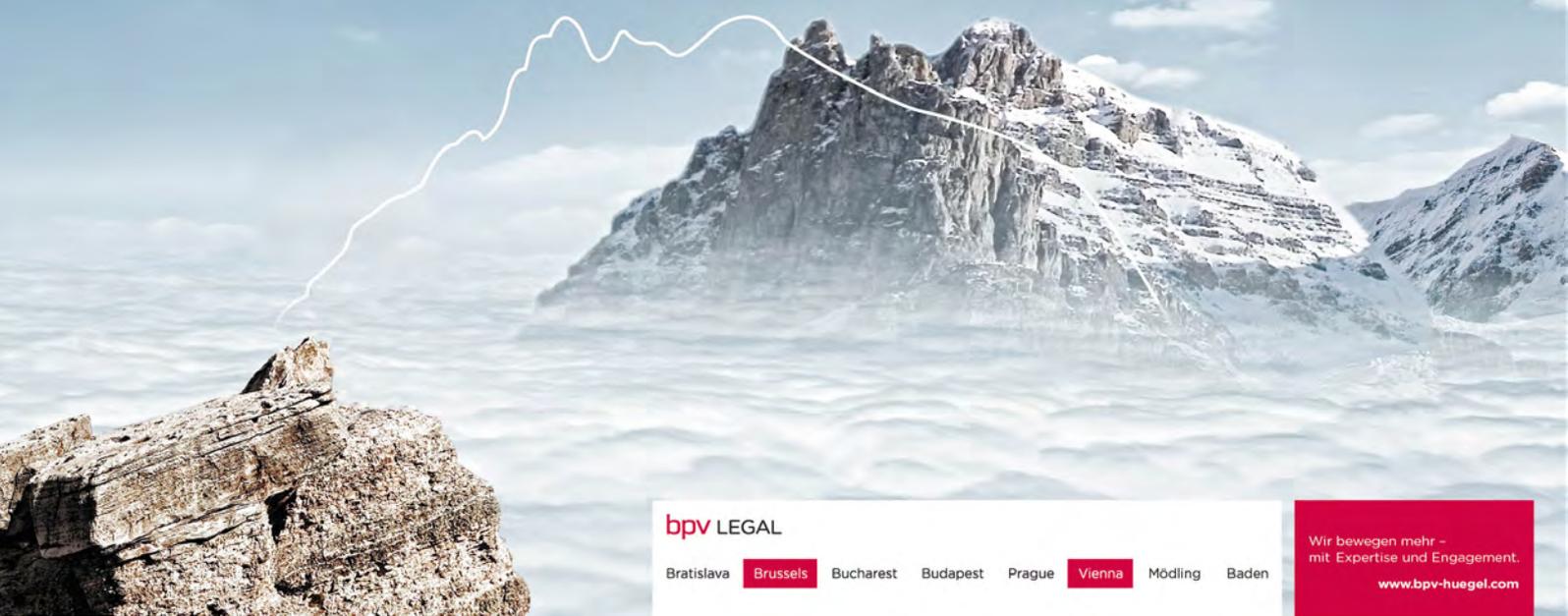


bpv HÜGEL
VERSETZT
BERGE



bpv LEGAL

Bratislava **Brussels** Bucharest Budapest Prague **Vienna** Mödling Baden

Wir bewegen mehr -
mit Expertise und Engagement.
www.bpv-huegel.com

NEWSLETTER

KARTELLRECHTSNOVELLE 2017

01. MAI 2017

Kartellrechtsnovelle 2017 in Kraft

Am 1.5.2017 treten mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2017 („KaWeRÄG 2017“ / „Novelle“) wesentliche Änderungen im österreichischen Kartellrecht in Kraft.¹

Die **Kernpunkte** der Novelle sowie ein kurzes Update zu **sonstigen aktuellen Entwicklungen**, wie die Verlängerung der strafrechtlichen Kronzeugenregelung in der StPO und den in Teilen durchaus brisanten Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden, finden Sie hier.

Kernpunkte der Novelle sind:

- Erhebliche Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wegen Kartellrechtsverstößen (in Umsetzung der EU-Kartellschadenersatzrichtlinie 2014/104/EU, „SchadenersatzRL“), inkl neuer – vom allgemeinen Schadenersatzrecht in Österreich – abweichender Verjährungsregeln,
- Einführung einer transaktionswertbezogenen Anmeldeschwelle im Bereich der Fusionskontrolle,
- Ausnahme vom Kartellverbot für Vereinbarungen zwischen Verlagen und Pressegrossisten,
- neue Verfolgungsverjährung in Kartellfällen,
- das Kartellobergericht wird in erweitertem Ausmaß Tatsachen- und nicht nur Rechtsinstanz,
- Stärkung der Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“) im Zusammenhang mit dem Zugriff auf elektronische Daten bei Hausdurchsuchungen
- Erhöhte Transparenz durch verstärkte Verpflichtung zur Veröffentlichung von Entscheidungen und Begründung von Vergleichen.

Darüber hinaus wurde mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016² die Geltung der strafrechtlichen Kronzeugenregelung – die eine Schnittstelle zur kartellrechtlichen Kronzeugenregelung enthält – bis 2021 verlängert.

Ende März 2017 hat die Europäische Kommission außerdem einen Richtlinienvorschlag betreffend die Harmonisierung der Befugnisse der Wettbewerbsbehörden innerhalb der EU vorgelegt, der auch im Hinblick auf das österreichische Kartellrechtsvollzugssystem weitreichende Folgen haben könnte.



¹ BGBl I Nr 56/2017. Die Änderungen betreffen die beiden für die österreichische Kartellrechtspraxis wichtigsten Gesetze, das Kartellgesetz („KartG“) und das Wettbewerbsgesetz („WettbG“).

² BGBl I Nr 121/2016.

Leichter zu Schadenersatz in Kartellfällen

Kernstück der Novelle ist – mit dem Ziel, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu erleichtern – die Umsetzung der SchadenersatzRL, wobei einige Anforderungen aus der Richtlinie durch die Kartellrechtsnovelle 2013 bereits vorweg genommen worden waren, wie insbesondere die Bindung von Zivilgerichten an Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden. Die neuen Regeln gelten grundsätzlich für Schäden aus Kartellverstößen, die nach dem 26.12.2016 entstanden sind.

Aus Sicht der potenziell Betroffenen (Kläger und Beklagte) ändern sich im Wesentlichen die folgenden Punkte:

Anspruch auf Schadenersatz und Einführung einer Schadensvermutung

Schon seit der Kartellrechtsnovelle 2013 ist im KartG ausdrücklich klargestellt, dass bei schuldhaft begangenen Kartellrechtsverstößen Schadenersatz zusteht. Dieser Grundsatz erfährt durch die Umsetzung der SchadenersatzRL eine wesentliche Ergänzung: Künftig wird (widerleglich) vermutet, dass **Kartelle zwischen Wettbewerbern** einen Schaden verursachen. Diese **Schadensvermutung** stellt aus Sicht potenzieller Kläger eine erhebliche Erleichterung dar, weil sie eine Verlagerung der Beweislast auf den/die Beklagten (Kartellanten) zur Folge hat.

Solidarische Haftung mehrerer Ersatzpflichtiger und Haftungsprivilegierung von Kronzeugen

Mehrere an einem Kartellrechtsverstoß beteiligte Unternehmen **haften den Geschädigten gegenüber solidarisch**.

Eine **Haftungsprivilegierung** kommt jedoch „**Kronzeugen**“, also Unternehmen zu, die einer Wettbewerbsbehörde gegenüber ein geheimes Kartell aufgedeckt haben und denen für ihre Kooperation mit der Behörde ein Erlass der Geldbuße gewährt wurde. Kronzeugen

haften grundsätzlich nur ihren eigenen Abnehmern und Lieferanten gegenüber. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die kartellrechtlichen Kronzeugenprogramme, die ein wichtiges Instrument zur Aufdeckung und Verfolgung von Kartellen darstellen, weiterhin attraktiv bleiben. Die Privilegierung des Kronzeugen ist aber nicht absolut: Kann ein Geschädigter von den übrigen Kartellanten keinen (vollständigen) Schadenersatz erlangen, wird auch der Kronzeuge in die solidarische Haftung miteinbezogen.

Beweisregeln im Zusammenhang mit der Weitergabe des Schadens („passing-on“)

Die Novelle enthält in Umsetzung der SchadenersatzRL **Beweisregeln** für Fälle einer „Schadensweitergabe“ (sog. „passing-on“). Unter bestimmten Voraussetzungen wird widerleglich **vermutet**, dass ein kartellbedingter Schaden an die nächste Vertriebsstufe weitergegeben wurde. Über das Instrument der **Streitverkündung** kann der Beklagte – je nach Konstellation – mittelbare oder unmittelbare Abnehmer (oder Lieferanten) in den Schadenersatzprozess einbeziehen.



Längere Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche wegen Kartellrechtsverstößen

Im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen wegen Kartellrechtsverstößen gelten vom allgemeinen Schadenersatzrecht abweichende Verjährungsregeln. So beträgt die Verjährungsfrist nicht drei, sondern **fünf Jahre** und beginnt nicht zu laufen, bevor der Kartellrechtsverstoß beendet ist. Eine absolute Verjährung tritt jedoch **jedenfalls innerhalb**

von zehn Jahren ab Schadenseintritt ein.

Die Verjährung ist für die Dauer eines Verfahrens vor einer Wettbewerbsbehörde sowie für die Dauer einer wettbewerbsbehördlichen Untersuchungsmaßnahme (umfasst sind hier – neben der EU-Kommission – auch Wettbewerbsbehörden in einem anderen EU-Mitgliedstaat!) **gehemmt**.

Weitreichende Regeln zur Offenlegung von Beweismitteln

Die sowohl aus Sicht potenzieller Schadenersatzkläger als auch aus Sicht von Kartellanten weitreichendste Änderung im Zusammenhang mit der Umsetzung der SchadenersatzRL betrifft die Offenlegung von Beweismitteln in Schadenersatzprozessen, die dem österreichischen Recht in dieser Form bisher unbekannt ist. Ein Schadenersatzgericht kann künftig der Gegenpartei oder einem Dritten (uU auch Beweismittel aus den Akten von Gerichten oder Behörden) auf begründeten Antrag – **nach Durchführung einer Interessenabwägung** – auftragen, **Beweismittel offenzulegen** (in der Praxis wird es sich in den meisten Fällen um Dokumente handeln, die einen Kartellrechtsverstoß bzw den kartellbedingten Schaden belegen).

Soweit es sich dabei um **Unterlagen aus den Akten einer Wettbewerbsbehörde** handelt, ist im Rahmen der vom Schadenersatzgericht durchzuführenden Interessabwägung das Interesse an der Wirksamkeit des öffentlichen Kartellrechtsvollzugs zu berücksichtigen. Außerdem sind **Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen vor Offenlegung geschützt** und dürfen bestimmte Unterlagen, wie zB zurückgezogene Vergleichsausführungen, erst nach Abschluss des Verfahrens vor der Wettbewerbsbehörde offengelegt werden. Der Schutz vor Offenlegung gilt hingegen nicht für Unterlagen, die unabhängig von einem Verfahren im Akt der Wettbewerbsbehörde vorliegen, dh zB E-Mails aus der Zeit des Kartellrechtsverstoßes, die den Verstoß belegen.

NB: Nach dem österreichischen Kronzeugenprogramm sind Kronzeugenanträge auch in **Vertikalfällen** (also zB bei vertikaler Preisbindung im Verhältnis Lieferant-Händler) möglich. Da die Regeln über die Offenlegung von Beweismitteln von einem eingeschränkten Kronzeugenbegriff ausgehen, ist fraglich, ob Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen in solchen Fällen vor Offenlegung geschützt sind.



Ausweitung der österreichischen Fusionskontrolle durch Einführung einer transaktionswertbezogenen Anmeldeschwelle

Mit der Einführung einer neuen Anmeldeschwelle wird in der österreichischen Fusionskontrolle zum ersten Mal nicht nur auf Umsätze, sondern auch auf den **Transaktionswert** abgestellt.

Die neue Anmeldeschwelle wird für **Transaktionen** wirksam, **die nach dem 1.11.2017 umgesetzt werden** und soll insbesondere den **Erwerb digitaler Unternehmen** mit geringem Umsatz aber hohem Unternehmenswert abdecken. Nach diesem, zusätzlich zu den bestehenden Umsatzschwellen³ neu eingeführten, Zusammenschlusstatbestand ist ein Zusammenschluss nach den neuen Bestimmungen dennoch bei der BWB anzumelden, wenn

- die beteiligten Unternehmen Umsatzerlöse von **weltweit** insgesamt mehr als **EUR 300 Mio** erzielen,
- die beteiligten Unternehmen in **Österreich** Umsatzerlöse von insgesamt mehr als **EUR 15 Mio** erzielen,
- der **Wert der Gegenleistung** für den Zusammenschluss mehr als **EUR 200 Mio** beträgt und
- das zu erwerbende Unternehmen **in erheblichem Umfang** in Österreich tätig ist.

Wert der Gegenleistung

Das Gesetz definiert nicht näher, was unter der „Gegenleistung“⁴ zu verstehen ist.

Erhebliche Inlandstätigkeit

Wann das Zielunternehmen „in erheblichem Umfang“ im Inland tätig ist, wird nicht festgelegt. Nach den erläuternden Bemerkungen soll dies insbesondere dann der Fall sein, wenn das Zielunternehmen einen Standort im Inland hat. Liegt kein solcher Standort im Inland vor, ist

nach den Erläuterungen auf **„anerkannte Maßzahlen der jeweiligen Branche“** abzustellen. Für den Bereich der digitalen Wirtschaft werden „Nutzerzahlen oder die Zugriffshäufigkeit in Bezug auf eine bestimmte Webseite“ genannt. Für den jedenfalls auch sehr relevanten Bereich von Pharmaunternehmen werden demgegenüber keine Hinweise zur Feststellung des Inlandsbezuges angegeben, ebenso wenig wie für start-ups aus anderen Branchen.

Für im digitalen Bereich häufig anzutreffende Medienunternehmen ist noch interessant, dass die Sonderregelung, nämlich die Anwendung eines **Multiplikators** (20fache bzw 200fache des Umsatzes) bei der Umsatzberechnung bei sog „Medienzusammenschlüssen“ im Rahmen des neuen § 9 Abs 4 KartG **nicht** zur Anwendung kommt.

Aus Sicht der Zusammenschlussparteien kann es daher künftig mitunter schwierig sein, abschließend zu beurteilen, ob der jeweils betroffene Zusammenschluss der österreichischen Fusionskontrolle unterliegt. Insbesondere ist zukünftig auch bei **Multijurisdictional Filings** darauf zu achten, dass nicht nur auf die entsprechenden Umsatzzahlen, sondern zusätzlich auch auf den entsprechenden Transaktionswert abzustellen ist (in Deutschland ist hier in der 9.GWB-Novelle im Übrigen eine ähnliche Bestimmung enthalten, die ua auf einem Transaktionswert (hier EUR 400 Mio) basiert). Wird ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss nicht angemeldet, droht eine Geldbuße von bis zu 10% des Konzernumsatzes im vergangenen Geschäftsjahr.

Durch die Novelle des Wettbewerbsgesetzes wurde außerdem die **Anmeldegebühr** von derzeit EUR 1.500 auf EUR 3.500 erhöht.

³ Bisher waren Zusammenschlüsse in Österreich nur anzumelden, wenn der weltweite Umsatz der beteiligten Unternehmen insgesamt mehr als EUR 300 Mio, der österreichweite Umsatz der beteiligten Unternehmen insgesamt mehr als EUR 30 Mio und der weltweite Umsatz mindestens zweier beteiligter Unternehmen jeweils mehr als EUR 5 Mio beträgt (es sei denn, nur eines der beteiligten Unternehmen erzielt in Österreich einen Umsatz von mehr als EUR 5 Mio und die übrigen beteiligten Unternehmen erzielen weltweit einen Umsatz von insgesamt nicht mehr als EUR 30 Mio). Im Fall von sog „Medienzusammenschlüssen“ sind die Umsätze der Beteiligten mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren, sodass die Umsatzschwellen in diesem Bereich de facto herabgesetzt sind.

⁴ In den erläuternden Bemerkungen wird darauf verwiesen, dass zum Begriff der „Gegenleistung“ der Kaufpreis sowie sämtliche sonstige Gegenleistungen wie etwa Asset Deals und vom Erwerber übernommene Verbindlichkeiten zu zählen sind.



Ausnahme für Vereinbarungen zwischen Verlagen und Pressegrossisten vom Kartellverbot

Vereinbarungen zwischen Verlagen und sog „Pressegrossisten“, also Unternehmen, die Zeitungen und Zeitschriften mit Remissionsrecht beziehen und mit einem solchen an Letztverkäufer verkaufen, sind zukünftig vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (Kartellverbot) **ausgenommen.**

Voraussetzung ist, dass die betreffende Vereinbarung für den flächendeckenden und diskriminierungsfreien Vertrieb von Zeitungs- und Zeitschriftensortimenten erforderlich ist. Die Ausnahme gilt nur für den Bereich des österreichischen Kartellrechts. Sobald der zwischenstaatliche Handel betroffen (und damit der Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts eröffnet) ist, bleibt es bei der Anwendung des Kartellverbots nach Art 101 AEUV.

Die Überprüfung dieser Voraussetzungen und des rein nationalen Anwendungsbereichs

kann in der Praxis schwierig sein. Sie obliegt der Selbstbeurteilung der betroffenen Unternehmen.



Verfahrensrechtliche Änderungen

Längere Verfolgbarkeit von Kartellrechtsverstößen

Bisher kann in Österreich eine Geldbuße wegen eines Kartellrechtsverstößes nur verhängt werden, wenn die BWB binnen fünf Jahren ab Beendigung des Verstößes einen Antrag beim Kartellgericht stellt. Nach der neuen Regelung wird **mit jeder Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung der BWB die Verjährung unterbrochen.** Dabei genügt es, dass die Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung einem der am Verstöß beteiligten Unternehmen bekanntgegeben wird. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Verjährung tritt aber **spätestens zehn Jahre ab Beendigung des Verstößes** ein.

Somit sind Verstöße, die am 30.4.2012 bereits beendet waren und in Bezug auf die noch kein Geldbußenantrag beim Kartellgericht gestellt wurde, verjährt. War ein Verstöß am 30.4.2012 noch nicht beendet und wird am 1.5.2017 einem

der beteiligten Unternehmen eine Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung bekannt gegeben, tritt Unterbrechung der Verjährung ein.



Verbesserter Rechtsschutz im kartellgerichtlichen Verfahren

Konnten unrichtige Tatsachenfeststellungen des Kartellgerichts bisher nur in sehr engen Grenzen und auf Grund einer strikten Rechtsprechung faktisch gar nicht bekämpft werden, kann sich ein Rekurs an den OGH als Kartellobergericht nach der Novelle auch

darauf gründen, dass sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der der Entscheidung des Kartellgerichts zugrunde gelegten Tagsachen ergeben.

Stärkung der Befugnisse der BWB im Zusammenhang mit dem Zugriff auf elektronische Daten

Im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen wird klargestellt, dass die BWB – unabhängig vom tatsächlichen **Speicherort (Serverstandort)** – Unterlagen und Daten einsehen kann, **auf die vom durchsuchten Unternehmen aus zugegriffen** werden kann.

Die BWB kann den Zugriff auf elektronische Daten auch mittels **Zwangsgeldes** (in Höhe von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs) erzwingen. Das Zwangsgeld muss beim Kartellgericht beantragt und von diesem verhängt werden.

Die BWB erhält mit der Novelle außerdem die Möglichkeit, zur Aufdeckung von Kartellrechtsverstößen ein **internetbasiertes**

(anonymisiertes) Hinweisgebersystem einzurichten. Ein ähnliches System hat kürzlich auch die EU-Kommission eingerichtet.



Erhöhte Transparenz in Kartellverfahren

Die Novelle enthält einige **Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz** im Kartellverfahren:

- So müssen nunmehr **auch zurück- oder abweisende Entscheidungen** des Kartellgerichts in der Ediktsdatei **veröffentlicht** werden (bisher galt dies nur für stattgebende Entscheidungen, also zB Entscheidungen, mit denen ein Kartellrechtsverstoß festgestellt wurde).
- Ergänzend dazu muss der **Spruch von rechtskräftigen Entscheidungen** des Kartellgerichts unverzüglich auf der Homepage der BWB **veröffentlicht** werden (in Kronzeugenfällen hat diese Veröffentlichung auch den Namen des

Kronzeugen zu enthalten, um – angesichts der Haftungsprivilegierung – erfolglose Schadenersatzklagen gegen den Kronzeugen zu verhindern).

- Auch in sogenannten „**Settlement-Verfahren**“ (also in Fällen, in denen das betroffene Unternehmen die Vorwürfe der BWB nicht bestreitet) muss die schriftliche Entscheidung des Kartellgerichts eine Begründung enthalten.
- Außerdem erhält die BWB die Möglichkeit, die Öffentlichkeit **über „Verfahren von öffentlicher Bedeutung“ zu informieren** – ähnlich wie die Staatsanwaltschaften in Strafverfahren.

FAZIT

Kernstück der Novelle ist die Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in Kartellfällen durch Umsetzung der SchadenersatzRL. Es bleibt abzuwarten, ob diese Stärkung des „Private Enforcement“ im Wege privater Schadenersatzklagen auch Auswirkungen auf den öffentlichen Kartellrechtsvollzug haben wird (insbesondere in Form einer geringeren Zahl von Kronzeugenanträgen). Der österreichische Gesetzgeber hat jedenfalls – im Rahmen des zur Verfügung stehenden Umsetzungsspielraums – versucht, einen

Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen (Private Enforcement vs öffentlicher Kartellrechtsvollzug) herzustellen.

Von großer praktischer Bedeutung ist außerdem die Einführung einer transaktionswertbezogenen Anmeldeschwelle in der Fusionskontrolle. Diese wird die Reichweite der österreichischen Zusammenschlusskontrolle erheblich erweitern. Aufgrund der vagen Formulierungen ist zu erwarten, dass die neuen Bestimmungen in der Anwendungspraxis mitunter zu Unsicherheiten führen werden.

SONSTIGE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 wurde **die strafrechtliche Kronzeugenregelung (§§ 209a und 209b StPO) geändert** und ihre Geltung um fünf Jahre – also bis 2021 – **verlängert**. In § 209b StPO – dem Bindeglied zwischen den Kronzeugenregelungen im Kartellrecht und im Strafrecht⁵ – wurde klargestellt, dass es für die Anwendung dieser Bestimmung nicht darauf ankommt, ob ein Antrag auf vollständigen Geldbußenerlass oder nur auf Ermäßigung der Geldbuße vorliegt.

Darüber hinaus ist insbesondere auch für den Kartellvollzug in Österreich erwähnenswert, dass die Europäische Kommission einen **Richtlinienvorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln** vorgelegt hat. Der Vorschlag sieht weitreichende Änderungen vor, die – sollten sie so umgesetzt werden – erhebliche Veränderungen im Kartellrechtsvollzug in Österreich mit sich bringen könnten, obwohl gerade aus der Sicht Österreichs keine wesentlichen Defizite bei den Möglichkeiten der Kartellrechtsdurchsetzung bestehen.

So sieht der Richtlinienvorschlag vor, dass auch sogenannte „für Wettbewerb zuständige, nationale Verwaltungsbehörden“, für Österreich

wäre dies **die Bundeswettbewerbsbehörde, zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen und Maßnahmen ermächtigt werden könnten**. In diesem Fall hätte die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde de facto in allen Verfahren – sofern die Voraussetzungen für den Erlass einstweiliger Verfügungen oder Maßnahmen vorliegen – die Möglichkeit eine Erstentscheidung zu treffen.

Von weitreichenden Änderungen wäre die österreichische Vollzugspraxis aber zB etwa auch dann betroffen, wenn die äußerst detaillierten vereinheitlichten Regelungen zu Kronzeugenerklärungen, so wie im Richtlinienvorschlag vorgesehen, umgesetzt werden würden. Insbesondere würde auch der materielle Umfang des Kronzeugenprogrammes in Österreich massiv eingeschränkt, da der Richtlinienvorschlag, im Gegensatz zur Praxis in Österreich jetzt, **keine Kronzeugenanträge in vertikalen Fällen** vorsieht (aufgrund sehr eng gefasster Definitionen, wonach ein Kronzeugenantrag nur mehr bei einem mutmaßlichen „geheimen Kartell“ definiert als wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise „zwischen zwei oder mehreren Wettbewerbern“, vorliegt). Eine Besonderheit des österreichischen Kartellrechts mit derzeit großem Anwendungsbereich in der Praxis würde damit wegfallen.

⁵ Nach dieser Bestimmung hat der Bundeskartellanwalt die Staatsanwaltschaft vom Vorliegen eines (kartellrechtlichen) Kronzeugenantrags zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung eines Kartellrechtsverstößes unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt waren, strafrechtlich zu verfolgen. Die Staatsanwaltschaft hat dann das Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter, die an der Aufklärung mitarbeiten, einzustellen.

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes. COM(2017) 142 final.

Über bpv Hügel

bpv Hügel berät nationale und internationale Unternehmen von den Standorten in Wien, Brüssel und Mödling aus im Wirtschaftsrecht. Die Kanzlei ist Gründungsmitglied von bpv legal, einer Allianz von Wirtschaftskanzleien in Mittel- und Osteuropa.

Ein **zentraler Tätigkeitsschwerpunkt ist das Kartell- und Fusionskontrollrecht mit Büros in Wien und Brüssel sowie den CEE-Büros von bpv legal in Prag, Budapest, Bratislava und Bukarest.**

Das Team spezialisierter Anwälte berät in allen Fragen des nationalen und europäischen Kartellrechts, dazu zählen ua die Vertretung und Verteidigung in Kartell- und Missbrauchsfällen vor den österreichischen und europäischen Wettbewerbsbehörden und Gerichten, Begleitung von Hausdurchsuchungen, Kronzeugenanträgen, Entwicklung von

Abwehrstrategien und Vertretung bei möglichen Schadenersatzklagen.

Ein Schwerpunkt der Praxis besteht schließlich in der **Betreuung von Fusionskontrollverfahren auf nationaler und internationaler Ebene** (einschließlich Anmeldungen bei der EU Kommission in Brüssel. bpv Hügel kann hier nicht nur in Bezug auf Österreich und die EU, sondern im Rahmen von bpv legal und eines weit gespannten Netzwerkes von etablierten Kanzleien auf ein starkes Netzwerk in der gesamten CEE-Region zurückgreifen.

Das renommierte Branchenhandbuch Chambers Europe listet die Kanzlei in **Kategorie 1 als eine von nur 2 Top-Kanzleien** in diesem Bereich in Österreich. bpv Hügel und die Mitglieder des Teams sind weiters topgereiht (**jeweils Tier 1, „Elite“**) in den branchenbekannten Rankings von „Legal 500“, „Juve“, „Who is Who“, etc.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:



MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber
Partner

Tel: +43 1 260 50 205
Fax: +43 1 260 50 133
astrid.ablasser@bpv-huegel.com



Dr. Florian Neumayr LL.M.
Partner

Tel: +43 1 260 50 206
Fax: +43 1 260 50 133
florian.neumayr@bpv-huegel.com



Mag. Gerhard Fussenegger LL.M.
Partner

Tel: +32 2 286 81-10
Fax: +32 2 286 81-18
gerhard.fussenegger@bpv-huegel.com



Dr. Franz Stenitzer LL.M.
Associated Partner

Tel: +43 1 260 50 205
Fax: +43 1 260 50 133
franz.stenitzer@bpv-huegel.com

bpv Hügel in Band 1: Chambers Europe 2017 über die Kartellrechtspraxis von bpv

“Stellar practice that receives exceptional praise for its work on multi-jurisdictional merger control procedures.”

“Clients value the team’s prompt and timely answers and their in-depth knowledge.”

“They are very pragmatic and solution-oriented,” asserts one client.

“They understand the relevant political institutional context and are therefore in a position to give the very best advice.”

“They are enormously committed and get the necessary results very fast.”

“Very structured, excellent and quick at grasping complex issues, very detailed with the facts and a pleasure to work with”

“Skilled competition litigation”